

BGE 81 I 173

Bundesgericht (BGE), 1955-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_BGE_81_I_173

FR: ATF 81 I 173

IT: DTF 81 I 173

Regeste

Regeste Betriebsbewilligungen: Voraussetzungen für die Eröffnung eines Terminage-Betriebes.

Regeste Ouverture d'une nouvelle entreprise: Conditions auxquelles est subordonnée l'ouverture d'une entreprise de terminage.

Regesto Apertura di nuove aziende: Condizioni alle quali è subordinata l'apertura d'una nuova azienda di "terminage".

Erwägungen

E. 1

Die Frage, ob der Beschwerdeführer auf Grund seiner Berufslehre und bisherigen hauptsächlichlichen Betätigung als Acheveur die erforderlichen technischen Kenntnisse für die Leitung eines Terminage-Betriebes erworben habe, kann offen bleiben; denn es steht ausser Zweifel, dass ihm die nach Art. 4 Abs. 1 lit. a UB dazu ebenfalls notwendigen kaufmännischen Kenntnisse fehlen. Zwar sind die diesbezüglichen Anforderungen beim Terminage nicht so hoch wie bei einer Uhrenfabrik; es bedarf dazu keiner eigentlichen kaufmännischen Ausbildung und insbesondere keiner Kenntnis ausländischer Absatzmärkte, BGE 81 I 173 S. 175 sondern mehr der Fähigkeit, den Betrieb auch administrativ zu organisieren, Personal zu leiten und die Rentabilität der Arbeit zu beurteilen. Um den Termineuren die Gründung eines eigenen Unternehmens zu ermöglichen, hat sich daher die Praxis damit begnügt, dass sie sich in einer leitenden Stellung, z.B. als chef d'atelier oder chef-visiteur, betätigt und bewährt haben. Beim heutigen Beschwerdeführer fehlt es jedoch auch hieran vollständig; er war immer nur in untergeordneter Stellung tätig, sei es in Fabriken oder als Heimarbeiter, und hat darin die kaufmännischen und administrativen Kenntnisse, die auch für die Leitung eines kleinen Terminage-Betriebes erforderlich sind, nicht erwerben können. Seine blosser Behauptung, dass er sie besitze, genügt nicht und wird widerlegt durch seine eigenen Angaben über seine Ausbildung und bisherige Betätigung. Die Erteilung einer Bewilligung auf Grund von Art. 4 Abs. 1 lit. 1 UB ist deshalb ausgeschlossen.

E. 2

Auch in Fällen, wo die Voraussetzungen von Art. 4 Abs. 1 UB nicht in vollem Umfang erfüllt sind, namentlich wenn der Gesuchsteller nur über die notwendigen technischen oder kaufmännischen Kenntnisse verfügt, gibt Abs. 2 dem EVD die Möglichkeit, Bewilligungen zu erteilen. Es macht davon aber nach ständiger, vom Bundesgericht gebilligter Praxis nur Gebrauch, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Solche Umstände vermag der heutige Beschwerdeführer nicht geltend zu machen. Seine Behauptung, er verdiene mehr als irgend ein anderer eine Ausnahmebewilligung, stützt er auf keine konkreten Tatsachen.

Solche sind auch nicht ersichtlich; im Gegenteil erscheint es als fraglich, ob er auch die technischen Fähigkeiten für die Leitung eines Terminage-Betriebes besitze. Der Umstand, dass er in der Uhrenfabrik Brienza die Arbeit zeitweilig aussetzen muss, rechtfertigt keine Bewilligung zur Eröffnung eines solchen Betriebs; sonst müsste sie allen arbeitslosen Uhrmachern erteilt werden, was zu ganz unhaltbaren Konsequenzen BGE 81 I 173 S. 176 führen würde. Damit würde lediglich die Notlage von anderen Gebieten auf die Terminage-Branche übertragen, die ohnehin besonders krisenempfindlich ist, und würden die Interessen dieser Branche schwer verletzt. Wenn auch nach dem Ingress von Abs. 2 Interessen einer blossen Branche kein absolutes Hindernis bilden, so sind sie doch bei der Würdigung der Gründe für und gegen die Erteilung einer Bewilligung gemäss dieser Bestimmung mit zu berücksichtigen. Eine solche Bewilligung ist auf alle Fälle nur zu erteilen, wenn der zu eröffnende Betrieb als lebensfähig erscheint. Das wäre aber ganz offensichtlich nicht der Fall, wenn Terminage-Betriebe eröffnet würden, um arbeitslosen Uhrmachern eine selbständige Existenz zu ermöglichen. Ein Rückgang der Konjunktur in der Uhrenindustrie trifft in erster Linie die Termineure, weil die Uhrenfabriken, die nicht mehr voll beschäftigt sind, dann ihre Uhren selbst zusammensetzen und fertigmachen, anstatt jene damit zu betrauen. Gilt das für bereits bestehende Terminage-Ateliers, so vermöchten neu eröffnete derartige Betriebe in dieser Situation erst recht nicht aufzukommen. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer für ein jetzt eröffnetes Terminage-Atelier genügend Aufträge erhalten würde, wie er ohne jede nähere Angabe behauptet. Das von ihm geplante Unternehmen erscheint schon aus diesen objektiven Gründen - abgesehen von den Zweifeln in seine persönliche Befähigung zu dessen Leitung - als nicht lebensfähig. Die Bewilligung zur Eröffnung ist ihm deshalb mit Recht auch auf Grund von Art. 4 Abs. 2 UB nicht erteilt worden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.